

Alarmierungsanlagen

Alarmierungsanlagen in Sonderbauten

Allgemeines

Die Notwendigkeit zur Vorhaltung einer Alarmeinrichtung kann von rechtlichen Grundlagen, von brandschutztechnischen Erfordernissen sowie von eigenem Interesse des Bauherren und/oder Betreibers bestimmt sein. Die Alarmierung im Rahmen einer Brandmeldeanlage ist in DIN 14675 Abschnitt 5.4 und Anhang H geregelt und entsprechend auszuführen.

Mit diesem Merkblatt sollen für private Objektgebundene Alarmeinrichtungen rechtliche und technische Grundlagen zusammengefasst und konkretisiert werden. Öffentliche Alarmeinrichtungen werden hiermit nicht abgehandelt. Von derzeit geltenden rechtlichen Grundlagen abweichende oder darüber hinausgehende Erfordernisse sind Bedarfsweise im Einzelfall zu regeln.

Aufgaben und Anforderungen

Ein umfassendes Brandschutzkonzept kann neben baulichen auch anlagentechnische oder organisatorische Maßnahmen erforderlich machen, damit im Brandfalle oder einer sonstigen akuten Gefahr nachfolgend genannte sicherheitstechnische Handlungen möglich sind:

- Gefährdete Personen warnen oder anweisen
- Den Meldeweg zur Alarmierung der Feuerwehr herbeiführen
- Hilfe für Betroffene rufen / Betriebspersonal rufen
- Brandbekämpfung bzw. Rettungsmaßnahmen einleiten

Vg. Erfordernissen dienen technischer Einrichtungen wie z. B. Alarmeinrichtungen, sowie Regelungen über organisatorische Brandschutzmaßnahmen im Rahmen einer betrieblichen Alarmorganisation, die in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 festzulegen sind.

Die Bedeutung verschlüsselter Durchsagen und Lichtzeichen sind in der Brandschutzordnung festzulegen.

Die Alarmsignale sind nach Objektbezogenen Erfordernissen in der Brandschutzordnung festzulegen und Bedarfsweise durch Hinweisschilder bekannt zu geben (siehe z. B. DIN 33404).

1. Alarmeinrichtungen

Je nach Objektgröße und -gefährdung sind nachfolgend genannte Alarmeinrichtungen geeignet:

- Nichtelektrische Alarmgeräte
sind z. B. Handsirenen, Gongs, Drucklufthupen und Glocken.
- Alarmierungsanlagen
die vor einem bestehenden Notzustand mit unmittelbarer Schädigungsmöglichkeit durch ein akustisches Signal warnen.

- Alarmierungs- und Warnanlagen die mit einem Alarmsignal vor einem bestehenden Notzustand warnen und gleichzeitig zur Erteilung von Anweisungen zum sicherheitsgerechten Verhalten geeignet sind. Mit Alarmierungs- und Warnanlagen können auch betriebliche Hilfskräfte zur Gefahrenabwehr (Hausfeuerwehr, Räumungsbeauftragte usw.) alarmiert werden.

2. Erläuterungen für elektrische Alarminrichtungen

- Elektrische Alarminrichtungen bestehen aus Signalgeräten, Übertragungswegen, Auslöse- und Steuereinrichtungen sowie Stromversorgungseinrichtungen.
- Signalgeräte sind Motorsirenen, Gleich- und Wechselstrom-Alarmwecker, elektrische Hupen, elektronische Schallgeber, Hörner und Lautsprecher.
- Übertragungswege müssen dem Kapitel Abnahme und wiederkehrende Prüfungen dieses Merkblattes entsprechen.
- Manuelle Auslöseeinrichtungen sind wie nichtautomatische Brandmelder gemäß DIN 14675 anzuordnen und mit der Bezeichnung „Hausalarm“ zu kennzeichnen. Die Gehäuse sind in der Farbe blau auszuführen.
- Elektrische Alarmierungseinrichtungen müssen für 72 Stunden Stand-by und für 30 Minuten Vollalarm sicherheitsstromversorgt sein.
- Ist eine Lautsprecheranlage als Alarmierungsanlage erforderlich (Erteilen von Anweisungen), ist bei der Planung der Anlage das ZVEI-Merkblatt „Elektroakustische Alarmierungseinrichtungen“ zu beachten und einzuhalten.

3. Bedienung von Alarmierungseinrichtungen

Die Eingabeeinrichtungen wie Mikrofone, Tonbänder, Sprachspeicher (ggf. auch mehrsprachig) und Auslöseeinrichtungen sind zur Verhinderung des Missbrauchs an unter Aufsicht stehender Stelle im Bereich des Feuerwehrrangriffsweges zu installieren. An unbeaufsichtigten Stellen ist die Anlage durch einen Verschluss mit Feuerweherschließung vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern. Dient die Anlage der Versorgung mehrerer Alarmbereiche, müssen die eingeschalteten Alarmbereiche an der Eingabeeinrichtung zu erkennen zu sein. Die Eingabestelle ist mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „Hausalarm“ zu versehen.

4. Planungsgrundlagen

Alarmierungsanlagen müssen durch Fachkräfte geplant werden, die ausreichende Kenntnisse in Aufbau, Funktion und Betrieb von Alarmierungsanlagen nachweisen können.

Zwecks Abstimmung der Erfordernisse zur Brandschutzordnung sind vor Installation von Alarmierungsanlagen entsprechende Unterlagen der Brandschutzdienststelle vorzulegen und ggf. durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen:

- Darstellung unterschiedlicher Alarmierungsbereiche
 - Darstellung und Beschreibung der Anlagenteile
 - Darstellung der im Zuge von Feuerwehrrangriffswegen erforderlichen Bedieneinheiten
 - Die Brandschutzordnung, soweit diese Voraussetzung zu einer Alarminrichtung ist.
- Objektarten, Erfordernis und Einrichtungsart sind der Anlage zu entnehmen.

5. Leitungsnetz

Für die Beschaffenheit des Leitungsnetzes gilt die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ -LAR- in der jeweils gültigen Fassung.

Hiernach gilt:

Die Dauer des Funktionserhaltes muss mind. 30 Minuten bei Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte betragen, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen.

6. Abnahme und wiederkehrende Prüfungen

- In der Abnahmeprüfung ist die Erfüllung vgl. technischer Regeln und dem Vorhaben angepasste Forderungen nachzuweisen. Die Prüfungen sind von Sachverständigen nach § 2 der HausPrüfVO durchzuführen.
- Wiederkehrende Prüfungen sind auf der Grundlage der in Nr. 3.1 genannten Anforderungen durchzuführen. Prüfberichte der gemäß § 2 Abs. 4 der HausPrüfVO durchzuführenden Prüfungen sind der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.

7. Betriebsbestimmungen

Der Betreiber einer elektrischen Alarmierungseinrichtung ist verpflichtet, Betriebspersonal als „eingewiesene Personen“ gemäß DIN VDE 0833-1 Nr. 5 vorzuhalten.

8. Rechtsgrundlagen und Technische Baubestimmungen

Die Anwendung einer Alarmierungseinrichtung setzt eine betriebliche Alarmorganisation voraus, die in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil 1 bis 3 festzulegen ist. Informativ ist hierbei auf DIN 14675 Nr. 5.5 hinzuweisen.

Die Projektbezogene Festlegung der Alarmorganisation mit Darstellung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch den Betreiber in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und dem Errichter der Alarmierungseinrichtung.

Die Überprüfung der Alarmorganisation, Schulungen und die regelmäßige Durchführung von Alarmübungen sind mind. jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.

9. Zurückstellen der Anlage

Alarmierungsanlagen müssen von den eingewiesenen Personen (vgl. Punkt 7.) zurückgestellt werden können. Die Rückstellung darf erst nach Überprüfung des Bereiches welcher den Alarm ausgelöst hat erfolgen.

Soll eine Rückstellung auch durch die Feuerwehr erfolgen, ist für die Feuerwehr ein Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14661 vorzuhalten. Bei größeren Objekten mit komplexen Anlagen sind auch Feuerwehr-Laufkarten und ein Feuerwehr-Anzeigetableau nach DIN 14662 zu installieren.

Übersicht der Schutzbedürfnisse

Für nachfolgend aufgeführte Gebäude und Anlagen sind die aufgeführten Einrichtungsarten vorgesehen.

Objektart	Erfordernis	Einrichtungsart	Signalart
Arbeitsstätten	Gefährdete Personen warnen	Alarmierungsanlage mit gesicherter Energieversorgung	DIN 33404 Evtl. zusätzlich optisch
Anlagen mit radioaktiven Stoffen	Gefährdete Personen warnen	Alarmierungsanlage mit gesicherter Energieversorgung	DIN 33404
Beherbergungsbetriebe 13 bis 60 Betten	Gefährdete Personen warnen	Alarmierungsanlage mit gesicherter Energieversorgung	DIN 33404
Beherbergungsbetriebe > 60 Betten	Gefährdete Personen warnen Feuerwehr alarmieren	Alarmierungsanlage mit gesicherter Energieversorgung in Verbindung mit BMA	DIN 33404
Heime und Einrichtungen gem. Heimgesetz	Hilfe für Betroffene rufen, Hauspersonal und Feuerwehr	Alarmierungsanlage mit gesicherter Energieversorgung in Verbindung mit BMA	Stiller Alarm oder verschlüsselte Durchsage eventuell Ela-Durchsage
Hochhäuser	Gefährdete Personen warnen, Feuerwehr alarmieren	Brandmelde- und Alarmierungsanlage entsprechend der Hochhaus Richtlinie	DIN 33404 zusätzlich optisch
Kombi- und Großraum-Büros	Gefährdete Personen warnen	Alarmierungsanlage mit gesicherter Energieversorgung in Verbindung mit BMA (soweit vorhanden)	DIN 33404
Räume mit CO ₂ -Löschanlagen	Gefährdete Personen warnen	Alarmierungsanlage mit gesicherter Energieversorgung,	DIN 33404 Evtl. zusätzlich optisch
Krankenhäuser	Hilfe für Betroffene rufen, Hauspersonal und Feuerwehr alarmieren	Alarmierungsanlage mit gesicherter Energieversorgung in Verbindung mit BMA	Stiller Alarm oder verschlüsselte Durchsage eventuell Ela-Durchsage
Schulen	Gefährdete Personen warnen	Alarmierungsanlage mit gesicherter Energieversorgung	DIN 33404 eventuell Ela-Durchsage
Kindergärten	Gefährdete Personen warnen	Vernetzte Rauchwarnmelder mit netzunabhängiger Energieversorgung	Akustischer Warnton
Verkaufsstätten > 2000 m ²	Hilfe für Betroffene rufen, Personal und Feuerwehr alarmieren	Alarmierungsanlage mit gesicherter Energieversorgung in Verbindung mit BMA	Stiller Alarm oder verschlüsselte Durchsage, Ela-Durchsage

Versammlungsstätten > 1000 m ²	Mitwirkende u. Betriebspersonal rufen, sowie Anweisungen für Besucher erteilen und Feuerwehr alarmieren	Alarmierungsanlage mit gesicherter Energieversorgung in Verbindung mit BMA	Stiller Alarm oder verschlüsselte Durchsage, Ela-Durchsage
--	---	---	---

Alle Normen und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.